

# **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Jägerprüfung**

Stand 23.12.1991

## **1 Zu § 1 Abs. 2 (Prüfungsausschuß)**

In den Prüfungsausschuß können auch Personen berufen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet haben. Sofern in einem Land- oder Stadtkreis mehrere Jägervereinigungen bestehen, sind alle Jägervereinigungen vor Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch das Kreisjagdamt anzuhören.

## **2 Zu § 1 Abs. 3 (Beschlüsse)**

Beschlußfähig ist der Prüfungsausschuß, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist dessen Stellvertreter stimmberechtigt. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

In den Fällen des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsverfahren ausgeschlossen.

Bei der Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist darauf zu achten, daß diese im Stadt- oder Landkreis des jeweiligen Kreisjagdamtes nicht in der jagdlichen Ausbildung im Sinne von § 5 JPrO tätig sind.

## **3 Zu § 4 Abs.1 (Zuständigkeit)**

Ein besonderer Grund im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 JPrO liegt insbesondere dann vor, wenn der Bewerber seine berufliche Tätigkeit in einem anderen Stadt- oder Landkreis ausübt und er sich dort einer jagdlichen Ausbildung im Sinne von § 5 JPrO unterzieht.

## **4 Zu § 4 Abs. 3 (Anmeldetermin)**

Die Kreisjagdämter sollen jährlich auf die Anmeldefrist für die Zulassung zur Jägerprüfung in einer öffentlichen Bekanntmachung hinweisen. Für die Anmeldung und den Nachweis über die jagdliche Ausbildung sind die Vordrucke nach Anlage 1 und 4 zu verwenden.

## **5 Zu § 5 (Jagdliche Ausbildung)**

Alle Veranstalter von Vorbereitungskursen für die Jägerprüfung sollten rechtzeitig vor Beginn eines Vorbereitungskurses die »Anerkennung als Leiter eines Ausbildungslehrgangs« beantragen, wenn sie den nach § 5 Abs. 3 JPrO vorgeschriebenen Nachweis über die jagdliche Ausbildung ausstellen wollen.

## **6 Zu § 6 (Zulassung zur Prüfung)**

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer am 30. Juni des Prüfungsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind nicht zulässig.

### **7 Zu § 7 Abs. 4 (Vorbereitung des »Jagdlichen Schießens«)**

7.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Fachprüfer haben die Schießanlage vor Prüfungsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.2 Die Schießanlage muß für das »Jagdliche Schießen« mit ausgeschnittenen Wildscheiben der in § 9 JPrO vorgeschriebenen Art ausgestattet sein.

7.3 Die Schneisenbreite soll beim flüchtigen Überläufer 6 m, seine Durchlaufzeit zwischen 1,8 und 2 Sekunden betragen. Beim Kipphasen soll die Schneisenbreite 6 m, die Durchlaufzeit zwischen 2 und 3 Sekunden betragen.

7.4 Das Kreisjagdamt trägt die Kosten für die bereitzustellenden Waffen und die dazugehörige Munition. Der Prüfling darf für bereitgestellte Waffen auch mitgebrachte handelsübliche Munition verwenden.

Die Prüflinge können auch andere zulässige Waffen benutzen; in diesem Fall haben sie auf ihre Kosten für die Munition zu sorgen, soweit sie nicht die bereitgestellte verwenden wollen.

7.5 Eine Haftpflichtversicherung für das »Jagdliche Schießen« ist ausreichend im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3, wenn die in § 17 Abs.1 Nr. 4 BJagdG vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen (1000000 DM für Personenschäden und 100 000 DM für Sachschäden) nicht unterschritten werden.

Für die Unfallversicherung reichen die üblichen Deckungssummen von 100000 DM bei Invalidität, 20000 DM im Todesfall und 25 DM pro Tag Krankenhaustagegeld aus.

### **8 Zu § 8 Abs. 2 (Verhinderung)**

Der Vorsitzende des Kreisjagdamtes stellt fest, ob ein Grund für eine Verhinderung vorgelegen hat. Das Kreisjagdamt teilt dem Prüfling diese Feststellung mit. Gleichzeitig ist dem Prüfling, abweichend von allen übrigen Fällen, das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung in allen vier Prüfungsfächern schriftlich bekanntzugeben.

Der Prüfling ist im darauffolgenden Jahr ohne nochmalige Anmeldung zur Prüfung zu laden. Bleibt er in diesem Jahr der Prüfung fern, hat er die Prüfung nicht bestanden.

### **9 Zu § 9 Abs. 2 (Büchenschießen)**

9.1 Büchsenpatronen:

Es sind Büchsenpatronen zu verwenden, die mindestens den Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 a des Bundesjagdgesetzes entsprechen.

9.2 Anzeige der Schüsse auf den stehenden Rehbock:

Wird die Schießprüfung auf den stehenden Rehbock auf Ständen durchgeführt, auf denen die Scheibe nicht eingezogen werden kann, ist dem Prüfling der Sitz des ersten Schusses in geeigneter Weise anzuzeigen. Nach Abgabe aller Schüsse ist dem Prüfling die von ihm beschossene Scheibe zu zeigen.

#### 9.3 Ringzahl, Treffer:

Die Ringzahl der einzelnen Schüsse beim Büchschießen auf den stehenden Rehbock und die Gesamtzahl der Treffer (getroffener achter bis zehnter Ring) sind vom Vorsitzenden oder vom Fachprüfer in den Bewertungsbogen nach Anlage 2 einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Dasselbe gilt für die Trefferzahl auf den flüchtigen Überläufer.

### **10 Zu § 9 Abs. 3 (Flintenschießen)**

#### 10.1 Kipphasen:

Der Prüfer löst den Kipphasen aus, wenn der Prüfling jagdliche Gewehrhaltung eingenommen hat.

10.2 Doppelschüsse auf Kipphasen sind nicht zulässig. Für diese Disziplin darf die Waffe nur mit einer Patrone geladen werden.

#### 10.3 Wurftauben:

Der Prüfer löst die Wurftaube aus (oder gibt hierzu das Kommando), wenn der Prüfling jagdliche Gewehrhaltung eingenommen hat; ein Abwinken, d. h. ein kurzes Absenken der Laufmündung bleibt dem Prüfling freigestellt. Die Wurftaube darf keinesfalls vom Prüfling abgerufen werden.

10.4 Beim Flintenschießen soll das Schrotgewicht der zu verwendenden Patronen nicht mehr als 36 g betragen.

#### 10.5 Treffer:

Die Zahl der Treffer in den Disziplinen Kipphase und Wurftaube und die Gesamtzahl der Treffer beider Disziplinen sind vom Vorsitzenden oder vom Fachprüfer in den Bewertungsbogen nach Anlage 2 einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

### **11 Zu § 10 Prüfungsabschnitt »Schriftlicher Teil«**

#### 11.1 Absatz 1 (Kennziffer):

Das Kreisjagdamt bestimmt die Kennziffer. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses darf der Name des Prüflings erst nach Korrektur der Prüfungsarbeit und Übergabe der Arbeit an den Schriftführer bekanntgegeben werden.

Sofern der Schriftführer nicht Mitglied des Kreisjagdamtes ist, können ihm erforderlichenfalls die Namen der Prüflinge bekanntgegeben werden. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 11.2 Absatz 1 (Fragebogen):

Die Zahl der Prüflinge bei den einzelnen Kreisjagdämtern ist dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Regierungspräsidien bis spätestens 10. März jeden Jahres mitzuteilen.

11.3 Absatz 5 (Bewertung der Einzelfragen):

Jeder Prüfer vermerkt bei jeder Antwort die von ihm erteilte Note in der dafür vorgesehenen Spalte des Antwortbogens und stellt die Summe seiner Einzelnoten fest. Die Summe der Einzelnoten wird durch die Anzahl der Prüfungsfragen geteilt. Die so ermittelte Note stellt die Note des Fachprüfers bzw. des Zweitprüfers im einzelnen Prüfungsfach dar.

Die so ermittelten Noten (Erst- und Zweitprüfer) in jedem Prüfungsfach werden vom Schriftführer in den Bewertungsbogen nach Anlage 3 vor Beginn der mündlichen Prüfung übernommen.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 hebt im übrigen ausdrücklich hervor, daß kein Verfahrensverstoß darin gesehen werden kann, wenn der Zweitprüfer die Note des Fachprüfers kennt (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 4. November 1983).

## **12 Zu § 11 Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil«**

12.1 Absatz 1 (Prüfung im Gelände):

Der »Mündlich-praktische Teil« der Prüfung soll zu einem Teil im Gelände durchgeführt werden. Sofern auf Grund besonderer Umstände eine Prüfung im Gelände nicht durchgeführt werden kann, muß ausreichend Anschauungsmaterial bereitgestellt werden, damit der Prüfling gleichwohl den Nachweis praktischer Kenntnisse, die ein Jäger im Revier benötigt, erbringen kann.

12.2 Absatz 2 und 3:

Sowohl der Fachprüfer als auch der Zweitprüfer haben den »Mündlich-praktischen Teil« zu benoten. Der Durchschnitt beider Noten ergibt die Fachnote im »Mündlich-praktischen Teil«. Für die Bewertung im einzelnen gilt Nr. 11.3 entsprechend.

12.3 Absatz 2 Satz 4 (Dauer):

Eine Mindestdauer des »Mündlich-praktischen Teils« der Prüfung ist nicht vorgeschrieben und bleibt dem Prüfungsausschuß im Einzelfall überlassen. Die Höchstdauer soll je Prüfling und Prüfungsfach jedoch 15 Minuten nicht übersteigen.

## **13 Zu § 13 Abs.1 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer nicht in jedem Prüfungsfach mindestens die Endnote 4,0 erreicht hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg steht »4,0« für 4,000 ... unendlich«.

Das bedeutet z. B., daß ein Prüfling mit der Endnote 4,01 die Prüfung nicht bestanden hat.

## **14 § 13 Abs. 2 (Prüfungsergebnis)**

Der Vorsitzende teilt den Prüflingen nach Abschluß der gesamten Prüfung mit, ob sie für die Erteilung des Prüfungszeugnisses zur Erlangung des ersten Jagdscheines vorgeschlagen werden oder ob sie dafür nicht in Betracht kommen. Er kann dies vor allen Prüflingen bekanntgeben oder aber jedem einzelnen Prüfling diese Mitteilung persönlich und mündlich eröffnen.

**15 Zu § 13 Abs. 5 (Widerspruch)**

Der Vorsitzende des Kreisjagdamts entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses darüber, ob einem Widerspruch gegen den Prüfungsbescheid abzuhelpen oder ob dieser der oberen Jagdbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist.

**16 Zu § 14 (Niederschrift)**

Ungeachtet des in § 14 festgelegten Mindestinhalts der Niederschrift über den Hergang der Prüfung ist für jeden Prüfling ein Bewertungsbogen nach Anlage 3 zu führen. Er ist mit den Frage- und Antwortbogen des Prüflings zu den Prüfungsakten zu nehmen.

**17 Gebühr für die Anerkennung eines Ausbildungslehrgangs im Sinne von § 5 JPrO**

Gemäß § 3 Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1971 GBl. S.217) ist für die Anerkennung eines Ausbildungslehrgangs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 DM zu erheben.